

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0172/13 - FDP-Ratsfraktion, Fraktionsvorsitzender Hans-Jörg Schuster

Bezeichnung

Umweltverschmutzung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

04.02.2014

Stadtamt

FB 32

Stellungnahme-Nr.

S0014/14

Datum

17.01.2014

### **Frage 1: Wie lange wird es sich die LH MD noch gefallen lassen und tatenlos zuschauen, wenn wintertags Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung gedacht sind, stundenlang in unserem Stadtgebiet im Stand am Laufen gehalten werden und damit in erheblichem Maße Schadstoffe in die Umwelt entlassen?**

Gemäß § 30 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) – Umweltschutz – sind bei der Benutzung von Fahrzeugen u.a. vermeidbare Abgasbelastigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotore unnötig laufen zu lassen.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Nr. 25 StVO dar, welche nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog mit einem Verwarngeld in Höhe von 10 € verfolgt werden kann.

In der Vergangenheit mussten sich schon Gerichte mit diesem Problem beschäftigen. Hierbei wurde entschieden, dass das Laufenlassen des Taxidieselmotors für einige Minuten, um das Fahrzeug zu heizen, auf einem Taxistandplatz, den § 30 StVO nicht verletzt (z.B. OLG Frankfurt, 06.12.1976 oder BayObLG - Beschluss vom 09.06.1982).

Diese Thematik wird bundesweit diskutiert. De facto führt diese Gerichtspraxis aber zu dem Problem, dass in Einzelfällen schwer festzustellen ist, ob sich der betreffende Taxifahrer an die Vorgaben einige Minuten gehalten hat oder der Motor des Fahrzeuges schon deutlich länger läuft. Das Ordnungsamt hat deshalb regelmäßig im Rahmen der Beratungen mit Taxiunternehmen bzw. einzelnen Gewerbetreibenden auf dieses Problem hingewiesen und eindringlich an die Taxifahrer appelliert, die gesetzten Spielregeln einzuhalten. Stundenlanges Laufenlassen wird selbstverständlich nicht akzeptiert und entsprechend geahndet. Sollte ein Dritter eine solche Beobachtung machen, sei er hiermit gebeten, das Ordnungsamt per Anzeige zu informieren, damit es der Sache nachgehen kann.

### **Frage 2: Wer ist als zuständige Behörde für die Einhaltung von diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen zuständig und wenn die Zuständigkeit nicht bei der Landeshauptstadt liegt, auf welche Weise kann zu dieser Behörde Kontakt hergestellt werden?**

Im Sinne der Anfrage sind nach der Verordnung über die sachlichen Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Magdeburg die Polizei und die Landeshauptstadt Magdeburg zuständig. Die vorliegende Stellungnahme wurde mit der Verkehrspolizei abgestimmt.

**Frage 3: Stimmen Sie mit meiner Auffassung überein, dass es hier um einen unhaltbaren Zustand handelt und durch Duldung solcher Handlungen der Umweltschutz mit Füßen getreten wird?**

Grundsätzlich ist es richtig, dass das unnötige Laufenlassen von Motoren für zusätzlichen Schadstoffausstoß sorgt.

Holger Platz